

Fünfte Verordnung zur Änderung der 2. Schul-Corona-Verordnung

Vom 3. Mai 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 5 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die durch die Verordnung vom 29. April 2021 (GVOBl. M-V S. 513) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1

Die 2. Schul-Corona-Verordnung vom 15. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 118), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. April 2021 (GVOBl. M-V S. 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Umgang mit Geimpften und Testpflicht

§ 1b Absatz 1 bis 3 der Corona-LVO M-V in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. § 1b Absatz 4 Corona-LVO M-V gilt mit der Maßgabe, dass ein vollständiger Impfschutz gemäß § 1b Absatz 2 Corona-LVO M-V einem tagesaktuellen negativen Testergebnis nach § 28b Absatz 3 Satz 1 Infektionsschutzgesetz gleichgestellt ist. Die in § 28b Absatz 3 Satz 1 Infektionsschutzgesetz normierte Testpflicht für die Teilnahme am Präsenzunterricht wird auch auf die unterstützenden pädagogischen Fachkräfte sowie die Referendarinnen und Referendare erstreckt. Für diese gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.“

2. In § 10 wird die Angabe „14. Mai 2021“ durch die Angabe „27. Mai 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 3. Mai 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**